

fange desselben bedürfe und hat daher folgende abgekürzte Fassung in Vorschlag gebracht:

Wir Friedrich August II.

haben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des sächsischen Unterthanenrechts beschlossen und verordnen demnach unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt II.

Obwohl nun die unterzeichnete Deputation die jenseits aufgestellten Bedenken gegen die von ihr vorgeschlagene Fassung nicht ganz zu theilen vermag, indem ähnliche Hinweisungen und Auseinandersetzungen, wie die von ihr vorgeschlagenen, in vielen andern vaterländischen Gesetzen, beispielsweise in der Städteordnung und dem Ablösungsgesetze ebenfalls, zum Theil in noch weit ausgedehnterer Maaße zu finden sind, so legt sie doch kein so hauptsächliches Gewicht auf die von ihr vorgeschlagene Fassung, um auf derselben dem jenseitigen Beschlusse gegenüber zu beharren und zwar aus dem Grunde nicht, weil an sich auch in dem jenseitigen Berichte die von der unterzeichneten Deputation aufgestellten Ansichten über Zweck und Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfs, namentlich über dessen Beziehungen zu §. 25 der Verfassungsurkunde und den übrigen Seite 48 des Berichts vom 20. Januar 1852 angezogenen Gesetzen nicht bezweifelt worden sind, vielmehr die Deputation der zweiten Kammer von denselben Ansichten und Voraussetzungen ebenfalls ausgegangen ist.

In Berücksichtigung dessen empfiehlt die Deputation den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über Punkt 1 Jemand zu sprechen wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die zweite Kammer hat rücksichtlich des Eingangs des Gesetzes eine abgeänderte Fassung vorgeschlagen, der Herr Referent hat dieselbe soeben vorgetragen, weshalb ich sie nicht recapitulire. Die Deputation rathet an, diesem Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf die Fassung des Eingangs beizustimmen, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

2.

§. 3 des Entwurfs, welcher so lautet:

Außer der Ehe geborne Kinder, deren Mutter Ausländerin, deren Vater aber ein Sachse ist, werden, sobald sie durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt worden sind, in Beziehung auf Unterthanenrecht so betrachtet, als ob sie ehelich geboren wären,

wurde von der ersten Kammer unverändert angenommen.

Die zweite Kammer hat geglaubt, einem möglichen Mißverständnisse zu begegnen, wenn sie den Eingang der Paragraphe so faßt:

Außer der Ehe geborne Kinder, deren Mutter zur Zeit der Geburt der fraglichen Kinder Ausländerin gewesen, deren Vater aber ein Sachse II.

Es soll dadurch der übrigens wohl nicht leicht vorkommende Zweifelsfall entschieden werden, daß die Aus-

länderin, welche außer der Ehe ein Kind geboren, dessen Vater ein Sachse ist, noch vor ihrer Verheirathung mit letzterem für ihre Person — aber nicht zugleich für das Kind — die sächsische Staatsangehörigkeit ausdrücklich erlangt hat.

Die unterzeichnete Deputation findet keine Veranlassung, dieser Fassung entgegen zu treten, vorausgesetzt, daß durch das Wort „gewesen“ nicht ausgeschlossen werden soll, vielmehr hinzugedacht werden muß, „oder zur Zeit ihrer Verheirathung mit einem Sachsen noch ist“ — wie nunmehr, da einmal jene Einschaltung beliebt worden, um vollständig zu sein, gesagt werden mußte.

Es würde indeß dadurch die Fassung der Paragraphe ungemein schwerfällig und unverständlich werden. Die Deputation hält es daher für ausreichend, diese Bemerkung im Berichte niederzulegen und empfiehlt übrigens den Beitritt zu der jenseits beschlossenen Abänderung.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand bezüglich des zweiten Punktes das Wort ergreift, so frage ich: ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen neuen Fassung beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

3.

Der erste Satz in Paragraphe 4 lautet nach dem Entwurfe, den die erste Kammer unverändert angenommen:

Die Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen gewährt für sich allein das sächsische Unterthanenrecht noch nicht.

Die zweite Kammer hat eine Einschaltung und demgemäß folgende Fassung beschlossen:

die Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen, ingleichen seine ausdrückliche Legitimation, gewährt für sich allein das sächsische Unterthanenrecht noch nicht.

Die unterzeichnete Deputation ist materiell und formell damit einverstanden. Daß sie dasselbe beabsichtigt habe, geht zwar aus dem nächstfolgenden Satze, wie ihr scheint, unzweifelhaft hervor. Indes hat sie nichts dagegen einzuwenden, daß es hier auch noch ausdrücklich ausgesprochen werde. —

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand das Wort wünscht, um über Punkt 3 zu sprechen, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation bezüglich dieses dritten Punktes die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes der vierten Paragraphe anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

4.

Der zweite Abschnitt von Paragraphe 4 lautet nach dem Beschlusse der ersten Kammer:

Es kann jedoch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern diese Wirkung mit der Annahme an Kindesstatt, ingleichen mit einer nach sächsischen